

4. ZUSATZVEREINBARUNG

zum Gesamtvertrag vom 9. März 2005 über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen zwischen der Österreichischen Ärztekammer und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Steiermark, Kurie der niedergelassenen Ärzte, einerseits und der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse, für sich und im Namen und mit Rechtswirkung für die in § 3 des Gesamtvertrages angeführten ASVG-Krankenversicherungsträger, andererseits.

§ 1

Regelungsbereich

Mit 01.01.2007 werden die bestehenden Tarife für folgende Leistungen angehoben:

Pos. 974	VU-PAP-Abstrich (Erstordination und Tarif für Abstrich) für Probandinnen ab Vollendung des 18. Lebensjahres alle 12 Kalendermonate verrechenbar		€ 18,97
Pos. 976	VU-PAP-Abstrich (Tarif für Abstrich ohne Erstordination) für Probandinnen ab Vollendung des 18. Lebensjahres alle 12 Kalendermonate verrechenbar		€ 2,99
Pos. 731	Mammographie pro Seite im Rahmen der Vorsorgeuntersuchung, inkl. notwendiger Mammasonographie, nicht gemeinsam mit der Pos. 841 verrechenbar für Probandinnen ab Vollendung des 40. Lebensjahres innerhalb von zwei Jahren einmal verrechenbar.	Unk./€ 23,45	Hon./€ 13,58
Pos. 207	VU-Coloskopie Verrechenbar von Fachärzten für Chirurgie und Innere Medizin		€ 162,34
Pos. 208	Polypektomie im Rahmen einer VU-Coloskopie (jeweils bis zu 2 Polypen) Verrechenbar von Fachärzten für Chirurgie und Innere Medizin		€ 30,44

Ab 1.7.2007 gilt für die Pos. 731 folgender Tarif:

Pos. 731	Mammographie pro Seite im Rahmen der Vorsorgeuntersuchung, inkl. notwendiger Mammasonographie, nicht gemeinsam mit der Pos. 841 verrechenbar für Probandinnen ab Vollendung des 40. Lebensjahres innerhalb von zwei Jahren einmal verrechenbar.	Unk./€ 22,35	Hon./€ 12,94
-----------------	--	-------------------------------	-------------------------------

§ 2

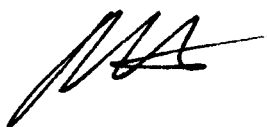
Inkrafttreten, Kündigung, Nachzahlung

- (1) Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 01.01.2007 in Kraft und erlischt im Falle des Außerkrafttretens des Gesamtvertrages vom 9. März 2005 über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende jedes Kalendervierteljahres mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden.
- (3) Die Honorarerhöhungen werden in der Form einer Nachzahlung auf die Abrechnungen des I., II. und III. Quartals 2007 ausbezahlt. Die Honorierung des IV. Quartals 2007 erfolgt bereits nach den neuen Tarifen.
- (4) Der Gesamtvertrag vom 09.03.2005 in der Fassung der 3. Zusatzvereinbarung vom 15.01.2007 sowie die Anhänge gelten uneingeschränkt weiter, sofern in der vorliegenden Zusatzvereinbarung einzelne Bestimmungen nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert wurden.

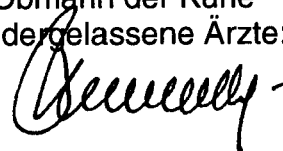
Graz, am 03.03.2008

Ärztammer für Steiermark

Der Präsident:



Obmann der Kurie
niedergelassene Ärzte:

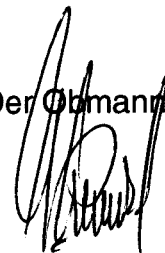


Steiermärkische Gebietskrankenkasse

Der leitende Angestellte:



Der Obmann:



Gen. Dir. KoR Critzner

Pesseri